



Generalzolldirektion



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Geschäftsführender Vorstand

Simon Bauer

DIREKTION IV

**Verbrauchssteuer-,
Verkehrsteuerrecht und
Prüfungsdienst**

BEARBEITET VON:

DIENSTORT:
Wiesenstraße 32
67433 Neustadt a.d.W.

TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
MAIL [REDACTED]@zoll.bund.de
DE-MAIL [REDACTED]@zoll.de-mail.de

POSTANSCHRIFT:
Postfach 10 07 64
67407 Neustadt a.d.W.

www.zoll.de

DATUM: 25. Januar 2022

BETREFF **Tabaksteuer;**
Einzelsachverhalte zum Tabaksteuermodernisierungsgesetz
(TabStMoG)
BEZUG Ihre Anfragen vom 14. und 15. Oktober 2021
ANLAGEN
GZ [REDACTED]

(bei Antwort bitte angeben)

In Bezugnahme auf Ihre Anfrage vom 14. Oktober 2021 teile ich Ihnen mit, dass das Bundesministerium für Finanzen inzwischen Richtmengen und Reisefreimengen für Substitute für Tabakwaren festgelegt hat. Hierzu verweise ich auf die „Ergänzenden Informationen und Hinweise zum Tabaksteuermodernisierungsgesetz und zur Siebten Verordnung zur Änderung von Verbrauchssteuerordnungen“ hin, die aktuell unter www.zoll.de (z.B. unter der Rubrik Fachmeldungen) veröffentlicht sind.

In Bezugnahme auf Ihre Anfrage vom 15. Oktober 2021 nehme ich zu den von Ihnen vorgelegten Fallbeispielen aus Sicht des Tabaksteuerrechts wie folgt Stellung:

Fallbeispiel 1:

In Ihrem Fallbeispiel wird eine unbesteuerte Mischkomponente (Glycerin) zur Herstellung eines Fertigerzeugnisses vermischt. Bei der unbesteuerten Mischkomponente liegt keine Zweckbestimmung zur Verwendung als Substitut für Tabakwaren vor.

Eine derartige Zweckbestimmung wird erst mit dem Herstellen der konsumfertigen Substanz durch das Mischen der unbesteuerten Mischkomponente getroffen.

Das Mischen stellt somit eine Herstellung ohne Erlaubnis als Steuerlagerinhaber gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 2 i.V.m. § 6 Tabaksteuergesetz (TabStG) dar. Hierbei ist die Verwendung des Fertigerzeugnisses zu privaten Zwecken unerheblich, da kein Steuerbefreiungstatbestand bei der Verwendung von Substituten für Tabakwaren für den eigenen Bedarf vorgesehen ist.

Die Steuer entsteht zum Zeitpunkt der Überführung der Substitute für Tabakwaren in den steuerrechtlich freien Verkehr durch eine Herstellung ohne Erlaubnis als Steuerlagerinhaber gemäß § 15 Absatz 1 und 2 Nummer 2 TabStG. Eine Steuerbefreiung schließt sich nicht an. Steuerschuldner gemäß § 15 Absatz 4 TabStG ist der Hersteller und jede an der Herstellung beteiligte Person und damit der Mischende als herstellender Endverbraucher. Er hat unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben; die Steuer ist sofort fällig.

Fallbeispiel 2:

In Ihrem zweiten Fallbeispiel wird vor Inkrafttreten des Tabaksteuermodernisierungsgesetzes für die Herstellung eines Fertigerzeugnisses die Mischkomponente Glycerin zur Verwendung in E-Zigaretten in einem Fachhandel gekauft. Hier liegt beim Kauf des Glycerins bereits die Zweckbestimmung zum Anmischen mit weiteren Komponenten zu einem in einer E-Zigarette konsumierbaren Fertigerzeugnis vor.

Bei einem Anmischen nach dem 1. Juli 2022 mit weiteren versteuerten oder ebenfalls vor dem 1. Juli 2022 in einem Fachhandel gekauften Mischkomponenten (wie zum Beispiel Aromen, Propylenglykol oder Nikotin) liegt keine Herstellung ohne Erlaubnis vor. Damit liegt auch kein Verstoß gegen geltendes Tabaksteuerrecht vor.

Hierbei ist zu beachten, dass das Inbesitzhalten vor dem Datum des Inkrafttretens der Regelungen ohne Steuerentstehung bis zum 12. Februar 2023 möglich ist. Mit Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen am 13. Februar 2023 sind in Besitz gehaltene Steuergegenstände zu versteuern. Folglich stellt ab diesem Zeitpunkt ein Mischen von unversteuerten Mischkomponenten eine Herstellung ohne Erlaubnis gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 2 i.V.m. § 6 TabStG dar. Die tabaksteuerrechtlichen Folgen entsprechen denen des Fallbeispiels 1.

Im Auftrag



Dieses Schriftstück wurde elektronisch versandt und ist ohne Unterschrift gültig.